

Satzung des Bendestorfer Reitverein Kleckerwald e.V. (Stand: September 2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Bendestorfer Reitverein Kleckerwald e.V. und hat seinen Sitz in 21227 Bendestorf; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Harburg-Land e.V. und durch den Kreisreiterverband Landkreis Harburg Mitglied des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Reit- und Voltigiersports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Regelmäßige Unterrichts- und Trainingsangebote für Reiter und Voltigierer
 - Organisation und Veranstaltung von Leistungsprüfungen und Lehrgängen (z.B. Reitabzeichen)
 - Organisation und Veranstaltung von Turnieren zur Leistungsüberprüfung
 - Teilnahme an Turnieren durch Vereinsmitglieder – und Organisation dieser Teilnahmen durch den Verein

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, wenn er durch eine schriftliche Beitrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, um Aufnahme in den Verein nachsucht. Bei nicht volljährigen Personen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Personen werden, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - (a) Durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - (b) Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Mitteilung der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen 1 Monats nach Zugang der Entscheidung das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts / der Mitgliederversammlung zu.
 - (c) Durch Auflösung des Vereins.
 - (d) Durch Tod des Mitglieds.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Ausschließungsgründe

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen zulässig:

(a) Wenn das Mitglied die in § 7 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt worden sind.

(b) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen gegenüber dem Verein bestehenden Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Abmahnung in Rückstand gerät.

(c) Wenn das Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich unsportlich verhält.

(2) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf Antrag eine Anhörung zu gewähren.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben Anspruch auf Betreuung und Beratung in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben dem Verein für die Beiträge/Umlagen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3). Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen oder von Ausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen.

Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag müssen vier Wochen liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied über 14 Jahre. Pro Mitglied unter 14 Jahren ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Wahlergebnisse und die Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Verabschiedung der Jahresrechnung;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl von zwei/drei Kassenprüfern;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über Anträge.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3 / 4 der zur Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden;
- der/dem stellv. Vorsitzenden;
- der/dem Kassenwart/in;
- bis zu fünf weitere Mitglieder.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1

genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Vertretung des Vereins wahr.

(2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einen Ausschuss bilden und den Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimmen.

§ 14 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

Wegen besonderer Verdienste um die Förderung des Vereins und des Sports kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht erfüllt seine Aufgaben nach der Schiedsordnung des Reiterverbandes Hannover-Bremen e.V.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:

- Der/dem Vorsitzenden;
- zwei Beisitzern;
- zwei Ersatzbeisitzern.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen und Beschlussfassungen

(1) Gewählt wird offen, sofern nicht eine geheime Wahl gefordert wird. Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(2) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind unberücksichtigt zu lassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 17 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ausschließlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reiterverband Hannover-Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2015 Kraft. Die bisher gültige Satzung wird aufgehoben.